

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00181 vom 15. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00181

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00181 du 15 avril 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00181 del 15 aprile 2021

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat | [Der Beschwerdeführer, ein 28-jähriger Algerier, gegen den ein Einreiseverbot besteht, und die Beschwerdeführerin, eine 41-jährige schweizerisch-deutsche Doppelbürgerin, beabsichtigen zu heiraten.] Es ist summarisch zu prüfen, ob der Beschwerdeführer, hätte er seine Verlobte bereits geheiratet, gestützt auf Art. 7 lit. d FZA und Art. 3 Abs. 2 lit. a Anhang I FZA eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erhalte (E. 3.1 f.). Es ist nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer die Ehe nur aus ausländerrechtlichen Motiven eingehen möchte (E. 3.4.1). Der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG ist derzeit nicht gegeben (E. 3.4.2). Sodann ist auch nicht von einer hinreichend schweren und aktuellen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 5 Anhang I FZA auszugehen (E. 3.4.3). Die Eheschliessung zwischen den Beschwerdeführenden ist absehbar (E. 3.4.4). Dementsprechend ist der Beschwerdegegner einzuladen, dem Beschwerdeführer eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat zu erteilen (E. 4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I und II des Entscheids der Sicherheitsdirektion vom 8. Februar 2021 und die Verfügung des Beschwerdegegners vom 14. Dezember 2020 sind aufzuheben, und der Beschwerdegegner ist einzuladen, dem Beschwerdeführer eine Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung der Heirat zu erteilen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser den Beschwerdeführenden antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'000.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.